

die vorliegende photographische Nachbildung als eine rein mechanische, mithin unter das Verbot des Gesetzes fallende, erklärt.

Abgesehen von diesem Gutachten würde sich übrigens diese Frage auch bei freier Beurtheilung aus dem Wortlaute des Gesetzes vom 11. Juni 1837 selbst entscheiden lassen. Denn der §. 21. desselben nennt als verbotene Verfahren insbesondere:

„Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w.“

die Photographie fällt aber gewiß unter diese zuletzt gedachte allgemeine Bezeichnung: „Uebertragung“, da sie durch einen chemischen Proceß geschieht. Zu demselben Resultate müßte aber offenbar der im Gesetze hervorgehobene Gegensatz zwischen „mechanischem Verfahren und künstlerischer Production“ führen, weil in diesem Gegensatz der chemische Proceß der Photographie offenbar nicht als eine in freier selbstständiger Auffassung schaffende Kunst betrachtet werden kann. Andere Gesetze, z. B. das in dem Ukas vom 21. Januar 1846 enthaltene russische Nachdrucksgesetz Art. 13., nennen daher auch ausdrücklich die Daguerreotypie als mechanisches Verfahren.

Streitig blieb hierbei auch die rechtliche Stellung des obengedachten Sachverständigen-Vereins, welche das Gesetz insofern unklar läßt, als nicht erhellt, ob der Richter unbedingt an dessen Ausspruch gebunden sei, denselben also als die maßgebende Entscheidung eines *forum speciale causae* anzunehmen, oder ob er denselben eben nur als ein seiner Prüfung unterworfenen, und also geeignetenfalls auch zu verwerfendes reines Gutachten zu betrachten habe.

Die nachfolgende Entscheidung des Ober-Tribunals bei diesem Beschwerdepunkte entscheidet zugleich diese seit lange bei den Behörden streitig gebliebene Frage. Sie lautet:

in Erwägung: daß die §§. 17. und 31. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 vorschreiben, daß, wenn der Richter darüber zweifelhaft sei, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder eine Abbildung als Nachbildung und demgemäß als unerlaubt zu betrachten sei, er darüber das Gutachten des Sachverständigen-Vereins einzuholen habe; daß sich im Uebrigen weder in jenem Gesetze, noch auch in der vom Staats-Ministerium in Gemäßheit der im §. 17. demselben gegebenen Ermächtigung erlassenen Instruction über die Bildung des Sachverständigen-Vereins vom 15. Mai 1838 irgend eine Andeutung darüber findet, in welcher Stellung dieser Verein zum erkennenden Richter sich befinde; daß daher nur nach allgemeinen Grundsätzen, wie nach den Regeln, welche in der Criminal-Ordnung §. 133. ff. über die Feststellung des objectiven Thatbestandes gegeben sind, angenommen werden muß, daß der Richter die Entscheidungen des Sachverständigen-Vereins zwar als endgültige Gutachten zu betrachten habe, so daß, sowie er nicht verpflichtet ist, außer den in den §. 169. ff. der Criminal-Ordnung bezeichneten Gutachten der Medicinal-Behörden annoch die Gutachten anderer Sachverständigen zur Feststellung des objectiven Thatbestandes einzuholen, er doch berechtigt ist, das Gutachten als solches seiner eigenen selbstständigen Beurtheilung zu unterziehen und demgemäß zu erkennen;

daß nun in Gemäßheit dieses Grundsatzes der erste Richter sich der Prüfung des im vorliegenden Falle von dem artistischen Sachverständigen-Verein abgegebenen Gutachtens darüber, ob die photographische Vervielfältigung des hier in Rede stehenden Bildes als eine mechanische Nachbildung zu betrachten sei, unterzogen hat und demselben beigetreten ist, und daß sich ein Gleiches nur von dem Appellationsrichter nach den Gründen seines Erkenntnisses annehmen läßt, so daß in ihren Entscheidungen sich eine der weiteren Kritik entziehende thatsächliche Feststellung findet, bei ihrem Resultat aber die Frage, ob der Appellationsrichter zu seiner Information über jenes Gutachten hinaus noch einen weiteren Beweis durch den neu vorgeschlagenen Sachverständigen zulassen wollte, lediglich seinem Ermessen überlassen bleiben mußte.

## Die jetzige kaufmännische Krisis und unser Geschäft.

Eine kurze Parallele.

Man ist jetzt überall darin einverstanden, daß die gegenwärtige kaufmännische Krisis (natürlich hier abgesehen vom Börsenspiel) in der Ueberproduction von Waaren aller Art während den letzten sechs bis acht Jahren ihren Hauptgrund habe. Man producirt und producirt ins Blaue hinein bis zum Culminationspunct — da stockte es nun, und bergab geht's. Fand man in seiner Nähe keine willfährigen Abnehmer für das Producirte, nun so streckte man die kaufmännischen Arme weit über das Meer hinaus und suchte sie dort. Dort waren viele Hände bereit zu empfangen, zu bezahlen auch so lange es eben ging — jetzt ruht die Hand, der Markt ist überführt. Je mehr producirt wird aus dem Rohstoffe, desto höher steigt für diesen der Preis, je theurer werden die Hände, welche ihn verarbeiten. Das ist unumstößlich wahr. Gegenwärtig, wo das Drängen nach Production nachläßt, fallen bereits die Rohproducte bis um 50%, und arbeitende Hände werden nicht mehr gesucht, sondern sie bieten sich an. Ist es mit uns nicht seit Jahren schon auch so?

Warum zahlen wir jetzt höhere Druck- und Papierpreise, warum höheres Honorar, höhere Arbeitslöhne?

Unsere Ueberproduction ist daran Schuld! Die Reaction wird auch nicht ausbleiben, nur kann sie nicht so welt- oder städteerschütternd auftreten, weil es sich bei unserm Geschäft eben nie um Millionen handelt; bei uns äußert sich der Rückschlag in Verarmung des Individuums, dem sanften Verschwinden vom Schauplatz der Thätigkeit ohne eclat, ohne den Sturz Anderer nach sich zu ziehen.

Man verneint zur Zeit bei uns noch jede nachtheilige Einwirkung der kaufmännischen Krisis auf unser Geschäft, wir wollen's abwarten, ich bin der Meinung nicht. Jedenfalls steht den Herrn Sortimentern und dadurch ja auch den Herrn Verlegern zunächst ein glänzendes Weihnachtsgeschäft nicht in Aussicht. Die gedrückte Stimmung der Zeit thut viel. Jedermann mäsigt sich bei seinen Einkäufen, zumal der, welcher Verluste ertragen hat, oder dessen Vermögen durch den niedrigen Stand der Actien momentan reducirt ist.

Wenn übrigens diese Krisis zur Zeit einer Ostermesse eingetreten wäre, dann würde sie auch sofort einen nachtheiligen Einfluß auf die Abwicklung unseres Börsengeschäfts gehabt haben; denn ein großer Theil der Sortimentshandlungen hat nicht etwa die Summen, die nach Leipzig zur Ostermesse zu dirigiren sind, in blanken Thalern vorräthig liegen, sondern sie bedürfen dazu auf Zeit der Hilfe von Banquiers, diese würden aber in solcher Krise einestheils sehr theuer, und vielfach gar nicht zur Benutzung zu haben gewesen sein, und hätten es auch wohl nicht sein können.

Bis zur Ostermesse 1858 sind gottlob noch fast fünf Monate, bis dahin werden sich ja die Verhältnisse gehörig klären, consolidiren und „Unser Verkehr“ hoffentlich nicht leiden.

Das wünsche ich wenigstens von Herzen.

Leipzig, 17. Decbr. 1857.

E. Wengler.

## Miscellen.

Die Lpzg. Ztg. enthält eine Concurs-Eröffnung des R. Kreisgerichts zu Görlitz über das Vermögen des Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Adolph Heinze, Firma G. Heinze & Co., daselbst. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechtsanwalt Justizrath Utteck bestellt; die Ansprüche der Gläubiger sind bis zum 15. Januar 1858 einschließlich anzumelden, und zu Sachwaltern werden die Rechtsanwälte Justizrath Herrmann, Wildt und v. Rabenau vorgeschlagen.